

Tiere - Hundehaltung - Ummeldung - Gefährlicher Hund	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Tiere - Hundehaltung - Ummeldung - Gefährlicher Hund

Die Änderung des Haltungsortes von Hunden der Rassen Pit-Bull, American Staffordshire Terrier und Bullterrier oder deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Voraussetzungen

- **Dauerhafter Haltungsort**
Gefährliche Hunde dürfen nur von ihrem Eigentümer oder dauerhaften Halter bei der für den Haltungsort zuständigen Behörde angemeldet werden.
- **Vorstellung des Tieres**
Das Tier ist bei Anmeldung bei der Behörde mitzuführen.

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis**
Der Personalausweis ist vorzulegen.
- **Sachkundenachweis**
Nachweis der Sachkunde vorlegen, der von einem zugelassenem Sachverständigen ausgestellt wurde.
- **Negativzeugnis**
Nachweis, dass der Hund keine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.
- **Führungszeugnis**
(https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0ahUKEwjimpleKgdnVAhXBVRQKHxVbBPoQFgg3MAE&url=https%3A%2F%2Fservice.berlin.de%2Fdienstleistung%2F120926%2Fstandort%2F122251%2Fpdf%2F&usg=AFQjCNHrGKiQOs0E_OK3t_zrjHFO3wAyZA)
Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde.
Das Führungszeugnis ist beim Bürgeramt erhältlich, es kann nachgereicht werden.
- **Tierhalterhaftpflichtversicherung**
Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- **Antrag**
Ein Antrag wird bei Vorstellung in der Behörde ausgehändigt.

Gebühren

30,00 Euro

Im jeweiligen Einzelfall kommen Gebühren von weiteren notwendigen veterinärärztlichen Maßnahmen hinzu.

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HuHG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)
- **Tarifstelle 34020 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren**

im Gesundheits- und Sozialwesen (GesSozArbVGebO)

(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=Ges%2FSozWGebO%20BE%20Anlage&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Sie können den Hund nur bei dem Veterinäramt ummelden, wo der Hundehalter seinen Wohnsitz hat.